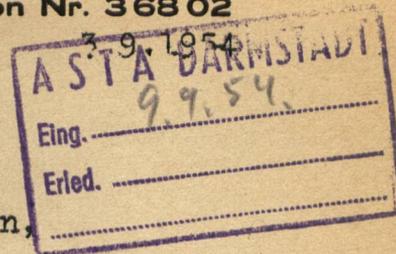


VERBAND DEUTSCHER STUDENTENWERKE E. V.

BONN, Poppelsdorfer Allee 30 - Telefon Nr. 368 02



An die Sekretariate der Ingenieurschulen,
Pädagogischen Hochschulen,
Kunsthochschulen und
Berufspädagogischen Hochschulen

An die Studentenwerke der Universitäten und Technischen Hoch-
schulen

An die Allgemeinen Studentenausschüsse und
Studentenvertretungen der im Bundes-
studentenring zusammengeschlossenen
Verbände

Betr.: Eingliederungsbeihilfe für Flüchtlingsstudenten
aus der SBZ

Um eine reibungslose Abwicklung der Eingliederungsbeihilfe
zu gewährleisten, möchten wir Sie auf folgendes hinweisen:

1. Bewilligungsbescheide

Nach D) Ziff.2 trifft die Entscheidung über die Beihilfeanträge der örtliche Förderungsausschuss. Die Bewilligungsbescheide sind demnach vom Förderungsausschuss bzw. mindestens von dessen Vorsitzenden oder Stellvertreter zu unterschreiben. Die entsprechend kenntlich gemachten Ausfertigungen sind an die dafür vorgesehenen Stellen zu schicken. Die gelbe Ausfertigung bleibt als Unterlage beim örtlichen Förderungsausschuss.

2. Abtretungserklärungen

Sofern einem Studierenden eine Eingliederungsbeihilfe zugesprochen wurde mit der Auflage, eine Abtretungserklärung auszustellen, bitten wir Sie, diese grundsätzlich zusammen mit den Bewilligungsbescheiden einzusenden. Wir benötigen die Abtretungserklärungen als Auszahlungsunterlage. Es ist dabei ohne Belang, ob der betreffende Studierende bereits den Antrag auf die jeweilige Beihilfe gestellt hat oder erst zu stellen beabsichtigt, da die Abtretung erst dann praktisch wird, wenn der Beihilfeantrag durch die zuständige Stelle (LAG-Amt usw.) bewilligt wird.

Als Betrag, der abgetreten wird, ist die Summe einzusetzen, die dem Studierenden als Eingliederungsbeihilfe gewährt worden ist. Die Eingliederungsbeihilfe hat in diesem Fall nur den Charakter einer Überbrückungsbeihilfe. Die zu erwartende Ausbildungsbeihilfe wird lediglich bevorschusst. Ist diese niedriger als die bereits

ausgezahlte Eingliederungsbeihilfe, so verbleibt dem Studierenden selbstverständlich der überschüssende Betrag der Eingliederungsbeihilfe. Soweit dem Studierenden ein grösserer Betrag bewilligt wurde, bleibt es bei der abgetretenen Summe.

Die Abtretungserklärung ist in zwei Ausfertigungen auszustellen. Beide Ausfertigungen sind an uns zu senden.

3. Bank-, Postscheck- oder sonstiges Konto

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns, sofern das noch nicht geschehen ist, bei der Einsendung der Bewilligungsbescheide ein Postscheck- oder Bankkonto angeben würden, auf das wir die bewilligten Beträge überweisen können. Bei grossen Summen ist eine Barüberweisung nicht möglich. Ausserdem ist die Überweisung auf ein Konto einfacher und billiger.

4. Abrechnung für das 1. Halbjahr 1954/55

Nach E) Ziff. 2 der Richtlinien haben die örtlich auszahlenden Stellen nach Ablauf eines Halbjahres jeweils über die ausgezahlten Beträge abzurechnen. Da das 1. Halbjahr am 30.9. endet, bitten wir Sie, diese Abrechnung vorzubereiten und uns spätestens bis zum 10.10. zukommen zu lassen. Wir können Ihnen leider keinen grösseren Spielraum lassen, weil wir unsererseits mit dem Bundesinnenministerium abrechnen müssen. Die Abrechnung muss eine Aufstellung der Namen der Studierenden und der an sie ausgezahlten Beträge enthalten, sowie die entsprechenden Quittierungen der betr. Studierenden. Am besten (und für uns am einfachsten zu handhaben) wäre die Quittierung auf dieser gleichen Liste. Wir legen Ihnen einen Vorschlag zu einer solchen Liste in der Anlage bei. Sie können jedoch die Quittungen auch einzeln anfügen, da sie in den meisten Fällen wohl schon in der Form ausgestellt worden sein dürften.

5. Beihilfen im 2. Halbjahr 1954/55

Da am 1.10.1954 das 2. Bewilligungshalbjahr für die Eingliederungsbeihilfe beginnt, möchten wir Sie noch einmal darauf hinweisen, dass laut B) Abs. I der Richtlinien "die Gewährung einer Beihilfe im 2. Halbjahr davon abhängig ist, dass der Student bzw. Schüler sich dem Förderungsausschuss erneut vorstellt". Daraus geht hervor, dass eine erneute Prüfung der Anträge durch den Bundesstudentenring und das AGSF nicht nötig ist, soweit diese nicht ausdrücklich im Bearbeitungsvermerk empfohlen wurde. Jedoch ist eine Überprüfung der sozialen Situation der betr. Studierenden durch den örtlichen Förderungsausschuss und eine erneute Bewilligung erforderlich. Wir bitten Sie daher, für die Studierenden, denen wiederum eine Eingliederungsbeihilfe zugesprochen wird, uns entsprechende Bewilligungsbescheide zuzusenden. Falls ein Studierender, der einen Antrag auf Ausbildungsbei-

hilfe aus dem Lastenausgleich oder auf eine sonstige Ausbildungsbeihilfe gestellt hat, weitergefördert werden soll, bitten wir Sie, uns auch Abtretungserklärungen für das 2.Halbjahr einzureichen.

Die Überweisung der Beihilfen für das 2.Halbjahr müssen wir von der ordnungsgemässen Abrechnung der im 1.Halbjahr erhaltenen Eingliederungsbeihilfen abhängig machen.

gez.Uhlendorf

.....
(Ausbildungsstätte bzw. Studentenwerk)

....., den.....

Betr.: EINGLIEDERUNGSBEIHILFE

Im 1. Halbjahr 1954 (vom 1.4. bis 30.9.) wurden an folgende Studierenden Eingliederungsbeihilfen ausgezahlt:

Name	Vorname	Betrag	Unterschrift
1.	DM
2.	DM
3.	DM
4.	DM
5.	DM
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			

....., den

.....
(Stempel der Ausbildungsstätte)
bzw. des Studentenwerkes

.....
(Unterschrift)